

Spezieller artenschutzrechtlicher  
Fachbeitrag

Bebauungsplan  
„Süderfeld III“ Gemeinde Vögelsen

im Auftrag von:

Planungsbüro Patt  
Uelzener Straße 32  
21335 Lüneburg

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

am 28.06.2016

# **Inhaltsverzeichnis**

- 1. Einleitung**
  - 1.1 Anlass und Aufgabenstellung**
  - 1.2 Untersuchungsgebiet**
  - 1.3 Rechtliche Grundlagen**
  - 1.4 Vorprüfung**
- 2. Methodik**
  - 2.1 Avifauna**
- 3. Untersuchungsergebnisse**
  - 3.1 Avifauna**
- 4. Bewertung**
  - 4.1 Avifauna /Art für Art Betrachtung / CEF-Maßnahmen**
  - 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen**
  - 4.3 Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände**
- 5. Literatur**

# 1 Einleitung

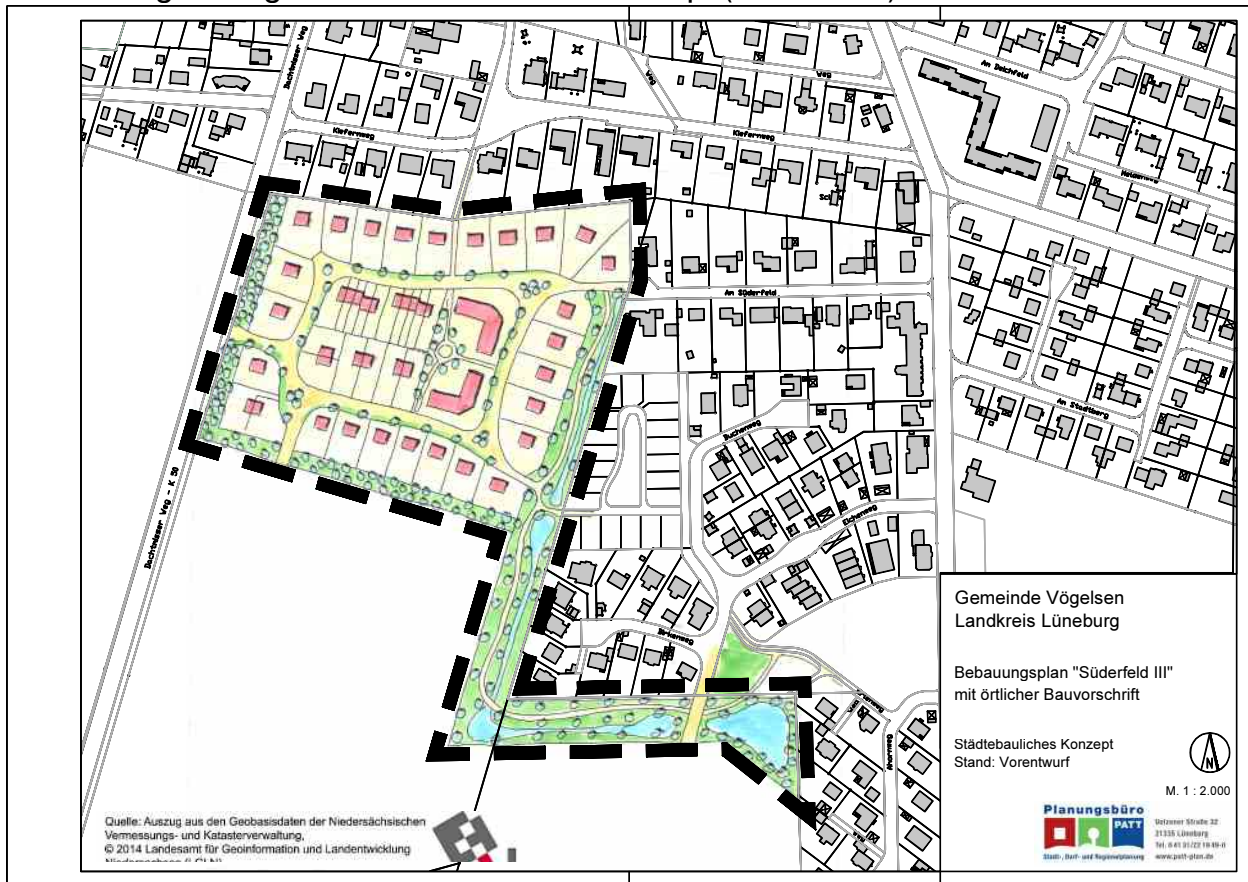
## 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Süderfeld III, Vögelsen“ wurde eine „Artenschutzrechtliche Prüfung“ gem. § 44 BNatSchG beauftragt.

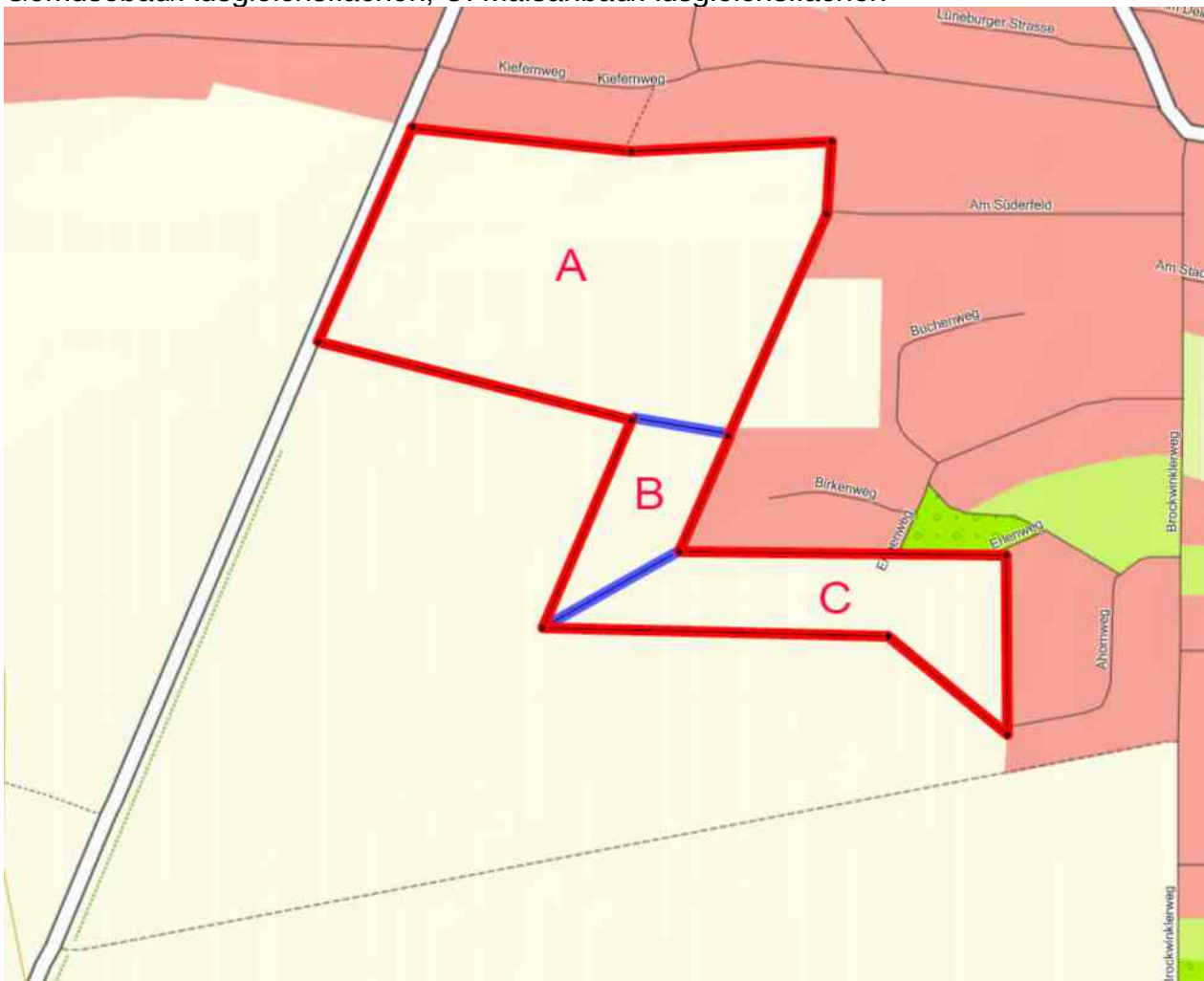
## 1.2 Untersuchungsgebiet

Die Lage des Plangebietes ist in (Abb. 1) dargestellt.

**Abb. 1:** Lage Plangebiet/Städtebauliches Konzept (Vorentwurf)



**Abb. 2:** Aufteilung des Plangebietes: A = Gemüsebau/Baugebiet, B: Gemüsebau/Ausgleichsflächen, C: Maisanbau/Ausgleichsflächen



Das Plangebiet besteht aus intensiv genutzten Ackerflächen.

Der zentrale, nördliche Bereich (siehe Abb. 2: A), der für die Bebauung vorgesehen ist, wurde 2016 mit Gemüse (Kohlrabi) bebaut und lag bis Ende April teilweise unter Folie oder wurde beregnet (Abb. 3-4).

**Abb.3:** Blick über das Plangebiet im April. Standort: Ecke-Nord-Ost, Richtung Süd-West



**Abb. 4:** Grenze zwischen Folienanbau und beregneter Gemüseanbaufläche



Zur westlich verlaufenden Straße (K50) werden die Flächen durch eine Baumreihe abgegrenzt (Abb. 5). Ansonsten erfolgt die Abgrenzung durch Zäune/Mauern von den anschließenden Gärten/Grundstücken.

**Abb. 5:** Baumreihe an der Westgrenze



Auf dem südlichen Teil des Plangebietes (siehe Abb.2: C) wurde 2016 Mais angebaut. Hier besteht Richtung Norden eine deutliche Abgrenzung zur Wohnbebauung durch einen Gehölzstreifen (Abb. 6) an den sich Freizeitflächen (u.a. Spielplatz) anschließen.

**Abb.6:** Blick entlang des südlichen Streifens Richtung Osten



### 1.3 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie direkt aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie). Im Bundesnaturschutzgesetz wird zwischen den „besonders“ und den „streng“ geschützten Arten unterschieden.

Der § 44 BNatSchG umfasst folgende Verbotstatbestände für besonders und streng geschützte wild lebende Tiere und Pflanzen (Zugriffsverbote):

- Tötung oder Verletzung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr.1)
- Störungen, die sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken (§44 Abs. 1 Nr. 2)
- Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§44 Abs. 1 Nr. 3) sowie
- Beschädigung/Zerstörung von Pflanzen/Pflanzenstandorten (§44 Abs. 1 Nr. 4)

Einschränkungen der Zugriffsverbote sind in § 44 Abs. 5 BNatSchG geregelt.

§44 Abs. 5 trifft in den Sätzen 2 bis 5 Gültigkeitsregeln der Zugriffsverbote für zulässige Eingriffe nach § 15 BNatSchG (sog. Eingriffsregelung) sowie für zulässige Vorhaben nach dem Baugesetzbuch.

Eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten (in § 44 Abs.1 Nr. 3 genannt) tritt jedoch dann nicht ein, wenn die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (siehe §44 Abs. 5, Satz 2). Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten im Hinblick auf das Tötungs-/Verletzungsverbot nach §44 Abs.1 Nr.1.

Sollte das Vorhaben einen der o.g. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllen, so darf es nur zugelassen werden, wenn die Ausnahmevoraussetzungen gemäß §45 Abs. 7 kumulativ vorliegen. Zu den Ausnahmevoraussetzungen zählen.:

- Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und
- Fehlen einer zumutbaren Alternative und
- Keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der regionalen Populationen (bei FFH-Anhang-IV-Arten: EHZ = günstig)

## 1.5 Vorprüfung

In der Vorprüfung wird geprüft, welche planungsrelevanten Artengruppen im Vorhabensbereich bekannt oder zu erwarten sind.

Für die planungsrelevanten Artengruppen: Reptilien, Amphibien und Fledermäuse ergab die Vorprüfung, dass keine geeigneten Habitate und Strukturen im Plangebiet vorlagen, die auf Fortpflanzungs- oder Ruhestätten besonders oder streng geschützter Arten dieser Gruppen hindeuten. Daher wurden die Untersuchungen auf die Gruppe der Vögel (Avifauna) beschränkt.

## 2 Methodik

### 2.1 Avifauna

Die Brutvogelerfassung stützt sich im Wesentlichen auf die allgemein gültige Methode der Revierkartierung singender Männchen (vgl. BERTHOLD 1976, OELKE 1977, SÜDBECK et. al. 2005). Diese Methode kommt vorrangig bei Schutzgebietsausweisungen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und Habitatvergleichen zur Anwendung.

**Tab. 1:** Begehungszeiträume und -termine

<b>Empfohlene Begehungszeiträume gem. DDA-Standard (Südbeck et. al., 2005)</b>	<b>Begehungstermine:</b>
1. - 31. März	03.04.2016
16.-30. April	21.04.2016
1.-15. Mai	13.05.2016
16.-31. Mai	31.05.2016
1.-15. Juni	10.06.2016

Alle Erfassungen fanden zu den methodisch vorgegebenen Uhrzeiten (SÜDBECK et. al, 2005) und bei geeigneten Witterungsbedingungen statt.

Für alle streng geschützten Arten sowie alle Brutvogelarten der Roten Liste Niedersachsens (Gefährdungsgrad oberhalb der Vorwarnliste) erfolgte eine quantitative Erfassung und Auswertung der Reviere. Sofern der vermutete Brutstandort im Plangebiet liegt, wird eine Revierkarte erstellt.

Für alle übrigen Vogelarten erfolgte eine rein qualitative Erfassung und keine Auswertung bis auf die Revierebene.

Besondere Strukturen wie Höhlen- und Horstbäume, Leitstrukturen etc. wurden erfasst.



### 3 Untersuchungsergebnisse

#### 3.1 Avifauna

Tabelle 2 zeigt die Ergebnisse der Revierkartierung und Abb. 7 eine Revierkarte der Rote-Liste-Arten.

**Tab. 2:** Ergebnisse der Revierkartierung

N = Nahrungsgast

B = Brutvogel im Plangebiet, (B) Brutvogel im angrenzenden Gebiet mit Flächenbezug

BZ= Brutzeitfeststellung

§ besonders geschützte Art, §§ streng geschützte Art,

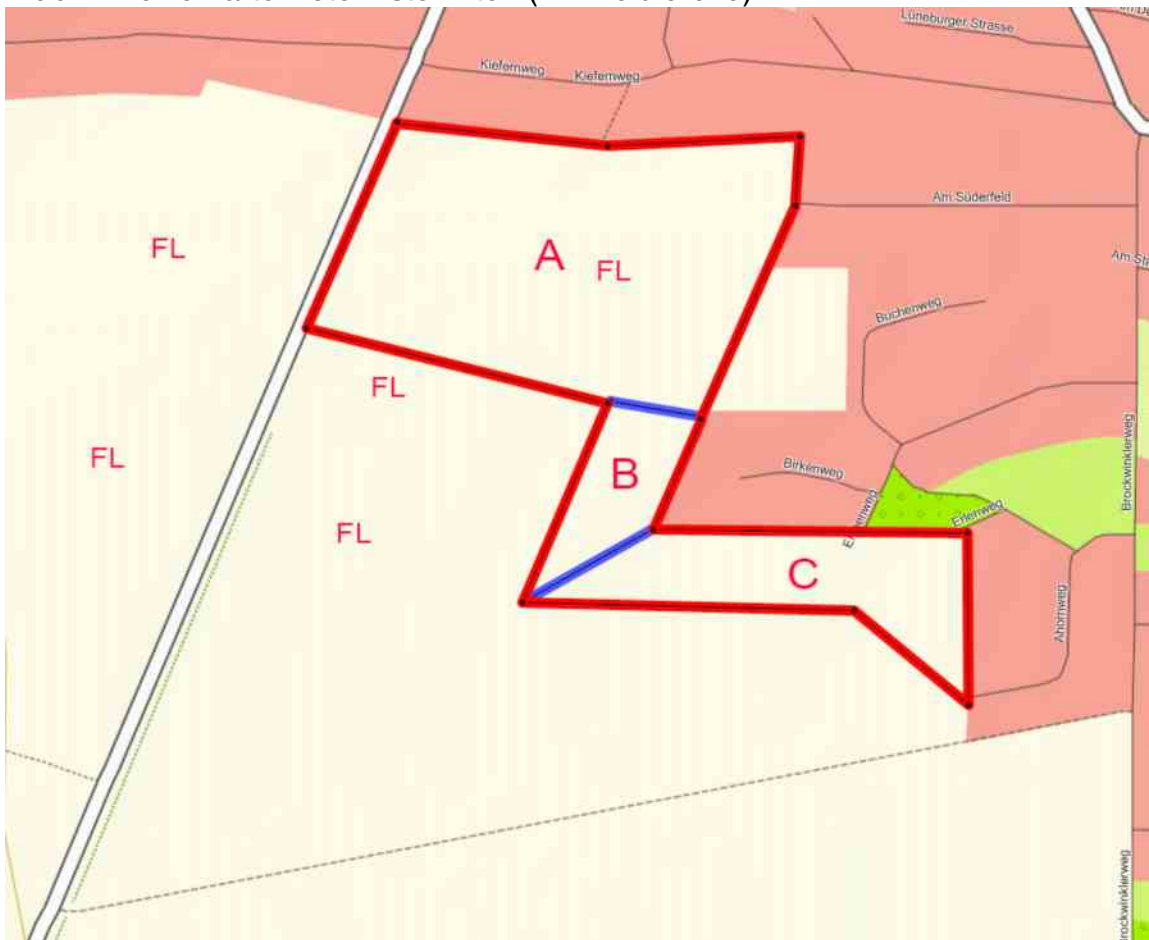
RL-Ni (Rote Liste Niedersachsen), V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet

Art	Schutz-status	Status Plan-Gebiet	Anmerkung: U-Gebiet	Bemerkungen allgemein (NLWKN, 2011, bezogen auf Naturraum)
Amsel	§	(B)		Flächendeckend und dabei fast überall in größerer Anzahl vorhanden.
Bachstelze	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit Jahren abnehmend, aber noch in allen Regionen regelmäßig anzutreffen.
Bergfink	§	-	Trupp im Durchzug/3.4.16	Kein Brutvogel in Niedersachsen
Blaumeise	§	-	B - In angrenzenden Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Bluthänfling	§, RL-Ni 3	BZ	Trupp bei Nahrungssuche; kein Brutverdacht im Untersuchungsgebiet	Brutvogel mit flächendeckender Verbreitung
Buchfink	§	B	Baumreihe an Straße und angrenzende Gärten	Häufigste Brutvogelart in Niedersachsen. Überall vorhanden.
Dorngrasmücke	§		Im Gehölzstreifen an südl. Ausgleichfläche	Landesweit mehr oder weniger verbreitet auftretender Brutvogel

Elster	§	(B)		..verbreitet vorhanden, aber in den Dörfern teilweise nur noch in Einzelpaaren oder überhaupt nicht mehr.
Feldlerche	§, RL-Ni 3,	B	Revierkarte, siehe Abb. 6	Noch nahezu flächendeckend vorhandener Brutvogel, jedoch mit eindeutig abnehmender Tendenz
Girlitz	§, RL-Ni V	(B)		Verbreitet vorhandener Brutvogel
Grünfink	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Hausrotschwanz	§		B - In angrenzenden Gärten	Verbreiteter Brutvogel.
Haussperling	§, RL-Ni V	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel. Seit wenigen Jahrzehnten mit deutlichem Bestandsrückgang und bereits aus vielen Siedlungen verschwunden.
Kernbeißer	§, RL-Ni V	BZ	Einzelbeobachtung/ 31.5.	Zerstreut bis verbreitet vorhandener Brutvogel. Allgemein offenbar erhebliche Bestandsschwankungen.
Klappergrasmücke	§	-	B - In angrenzenden Gärten	Verbreitet anzutreffender Brutvogel
Kohlmeise	§	-	B - In angrenzenden Gärten	Flächendeckend auftretender Brutvogel
Mehlschwalbe	§, RL-Ni V	N		Zwar flächendeckend vorhandener, aber insgesamt im Bestand abnehmender Brutvogel
Mönchsgrasmücke	§		Im Gehölzstreifen an südl. Ausgleichfläche	Flächendeckend und dabei meist in größerer Zahl auftretender Brutvogel.
Rabenkrähe	§	(B)		Nunmehr wieder überall verbreitet.

Rauchschwalbe	§, 3 (RL-Ni)	(B)		Nahezu flächendeckend vorhandener jedoch eindeutig im Bestand abnehmender Brutvogel.
Ringeltaube	§	(B)		Flächendeckend vorhandener Brutvogel.
Rotkehlchen	§		B - In angrenzenden Gärten	Zumeist verbreitet auftretender Brutvogel
Singdrossel	§	(B)		Mehr oder weniger verbreiteter Brutvogel
Wiesenschafstelze	§	B		Verstreut bis verbreitet als Brutvogel.
Zaunkönig	§		B - In angrenzenden Gärten	Allgemein verbreiteter Brutvogel
Zilpzalp	§		B - In angrenzenden Gärten	Flächendeckend vorhandener Brutvogel.

**Abb.7:** Revierkarte Rote-Liste-Arten (FL: Feldlerche)



## 4 Bewertung

### 4.1 Avifauna / Art für Art-Betrachtung / CEF-Maßnahmen

Im Plangebiet konnten keine Brutvorkommen streng geschützter Vogelarten (§§) festgestellt werden, allerdings verschiedene besonders geschützte Vogelarten (§); vergl. Tab. 1.

Als Brutvögel direkt im Plangebiet konnten die Feldlerche und die Wiesenschafstelze nachgewiesen werden. Alle weiteren aufgeführten Vogelarten nutzen das Plangebiet zur Nahrungsaufnahme und/oder haben ihre Brutplätze in den an das Plangebiet angrenzenden Gärten oder Gehölzstreifen (Tab.1).

Bei den festgestellten „besonders geschützten Vogelarten“, die gemäß der Roten-Liste-Niedersachsens (NLWKN, 2015) als ungefährdet eingestuft werden, ist durch die Eingriffe im Plangebiet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen zu erwarten. Bei diesen Arten kann davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des landesweit und regional günstigen Erhaltungszustandes („Allerweltsarten“) bei den geplanten Eingriffen nicht gegen die Verbote des §§ 44 (1) BNatSchG verstoßen wird (vergl. KIEL, 2005). Gleiches gilt im regionalen Kontext auch für die Arten, die der Vorwarnstufe zugeordnet sind.

Für die festgestellten, gemäß Roter-Liste als gefährdet eingestuften Vogelarten: Feldlerche und Rauchschnalbe, ist eine „**Art für Art-Betrachtung**“ erforderlich:

**Feldlerche:** Die Besiedelung des Plangebietes erfolgte direkt nach der Entfernung der Folien auf den mit Gemüse bepflanzten Flächen (Abb.7). Auf der Basis der Brutvogelkartierung werden zwei Brutpaare im Plangebiet angenommen. Die an das zentrale Plangebiet (A) angrenzenden Reviere sind ebenfalls besetzt. Auf den für den Maisanbau umgebrochenen Flächen im Plangebietsteil C und angrenzend konnten keine Feldlerchen nachgewiesen werden.

Durch die geplanten Eingriffe ist der Verlust von 2 Revieren zu erwarten. Baubedingt könnte es zur Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsformen kommen. Die Bauzeitenregelungen sind daher zu beachten, siehe 4.2..

Zur Wahrung der „ökologischen Funktion, der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang“ sind funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zum Erhalt der lokalen Population erforderlich. Empfohlen wird die Schaffung von extensiv genutzten Ackerrandstreifen. In vergleichbaren Gutachten wird die Einrichtung von 0,4 ha pro Revierpaar empfohlen (LINDEMANN, I., 2012). Für das untersuchte Plangebiet ergeben sich daraus 0,8 ha. Der Zeitraum bis zur Maßnahmewirksamkeit wird als kurz eingestuft, da die Feldlerche in der Lage ist flexibel auf wechselnde Fruchtfolgen zu reagieren. Daher können extensive Randstreifen schon

im ersten Jahr angenommen werden. Als Suchraum für die CEF Maßnahme wird ein Umfeld von maximal 2km Entfernung vom Plangebiet empfohlen. Ein Mindestabstand von 100 m zu Wald- und Siedlungsflächen sollte dabei eingehalten werden.

**Rauchschwalbe:** Die Rauchschwalbe nutzte die Ackerflächen temporär als Nahrungshabitat und es ist anzunehmen, dass sie im Umfeld ihre Brutplätze hat. Nahrungs- und Jagdhabitats unterliegen nicht direkt den Bestimmungen des § 44 (1) BNatSchG. Allerdings ist von einer artenschutzrechtlichen Relevanz auszugehen, wenn die geschützte Lebensstätte infolge der Vernichtung einer mit ihr in einem direkten funktionalen Zusammenhang stehenden Nahrungsstätte an Wert verliert. Sind Nahrungs- und Jagdhabitats also essenzielle Voraussetzung für die Funktion einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte, so sind auf sie ebenfalls die Verbote des § 44 (1) 3 BNatSchG anzuwenden (GELLERMANN, 2003).

Da Rauchschwalben ebenfalls in Bereichen von Wohnsiedlungen Nahrung suchen und finden und weitere Ackerflächen im räumlichen Zusammenhang vorhanden sind, bleibt die ökologische Funktionsfähigkeit, nach Auffassung des Gutachters, gewahrt.

## 4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

### Schonende Bauausführung

- Vermeidung von baubedingten Beeinträchtigungen (Tötung, Verletzung, Störung) von Individuen
- Möglichst Schutz und Erhalt der Vegetation (Bäume, Gehölze, Unterwuchs), Rodung und Fällung von Gehölzen nur im unbedingt notwendigen Umfang.
- Klare Abgrenzung von Baufeldern
- Beeinträchtigungen und Beschädigung des Vegetationsbestandes außerhalb des Baufeldes sind zu unterlassen
- Zu erhaltende Bäume und Vegetationsbestände sind durch ausreichende Schutzmaßnahmen gemäß den Regelwerken vor Bauschädigung zu schützen (Krone, Stamm und Wurzelbereich)

### Bauzeitenregelung

- Alle Arbeiten an Gehölzen (Fällung/Rodung/Beseitigung) haben zum allgemeinen Schutz von Brutvögeln entsprechend der gesetzlichen Regelungen des §39 (5) 1. BNatSchG in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar stattzufinden
- Beräumung des Baufeldes außerhalb der Kernbrutzeit (Anfang März bis Ende Juli)

## 4.3. Zusammenfassende Bewertung der Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass unter der Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungsmaßnahmen sowie der notwendigen CEF-Maßnahmen für keine betrachtete Art eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten ist. Für die Feldlerche wird

festgestellt, dass mit Umsetzung der beschriebenen CEF-Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen bestehen bleiben, da die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

### **Unter den genannten Voraussetzungen werden keine Zugriffsverbote nach § 44 (1) BNatSchG berührt.**

Es wird empfohlen, die CEF Maßnahmenflächen auf ihre Wirksamkeit als Brutplatz für die o.g. Arten einem Monitoring zu unterziehen.

## **5 Literatur**

**BERTHOLD, P. (1976):** Methoden der Bestandserfassung in der Ornithologie: Übersicht und kritische Betrachtung. J. Orn. 117: 1 – 69.

**BLANKE, I. & D. MERTENS (2013):** Kriechtiere, in: VNP-Schriften 4 – Niederhaverbeck 2013, S. 289-301

**DRACHENFELS, O.v. (2011):** Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen, Naturschutz Landschaftspf. Niedersachs., Heft A/4, 1-326, Hannover

**GELLERMANN, M. (2003):** Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, NuR 2003, 385 – 394

**KIEL, E-F. (2005):** Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-27, Recklinghausen

**LINDEMANN, I. (2012):** Spezieller artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Bebauungsplan Biogas Woltersdorf, Gemeinde Woltersdorf, 26. S.

**LUKAS, A. (2014):** Die Zauneidechse in der Planungspraxis, Recht der Natur-Schnellbrief – Januar/Februar 2014

**OELKE, H. (1977):** Methoden der Bestandserfassung von Vögeln: Nestersuche – Revierkartierung. Orn. Mitt. 29: 151 – 166.

**NLWKN (2010):** Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten - Tabelle Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze; Stand 01.11.2008 (Korrigierte Fassung 01.01.2010)

**NLWKN (2011):** Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen; Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Hannover, unveröff.

**NLWKN (2015):** Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Inform. D. Naturschutz Niedersachs. 35 (4) (4/15): 181-256

**SCHMIDT, F.-U., T. HELLBERG, R. Grimm & N. MOLZAHN (2014):** DieVogelwelt im Heidekreis, Nat.kdl. Beitr. Soltau-Fallingbostel, 19/20: 1-541

**SÜDBECK, P. et. al. (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolffzell

vorgelegt von:

Dipl.-Biol. Jan Brockmann  
Am lütten Stimbeck 15  
29646 Bispingen  
Tel. 05194-970839

am 28.06.2016